

Aufenthaltstitel und damit verbundene Zugänge zum österreichischen

Arbeitsmarkt mit Fokus auf Betroffene des Frauenhandels

Der Aufenthaltsstatus ist entscheidend für die Art des Arbeitsmarktzugangs. Im österreichischen Fremdenrecht wurden mehr als 20 verschiedene Aufenthaltskategorien festgelegt. Zusätzlich gibt es eine Reihe von asylrechtlichen Aufenthaltstiteln. Entsprechend komplex sind die unterschiedlichen Regelungen im Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche. Deshalb werden hier nur die relevantesten Aufenthaltstitel für die Arbeit bei LEFÖ-IBF mit Betroffenen des Frauenhandels und die entsprechenden Zugänge zum Arbeitsmarkt beschrieben.

Arbeitsmarktzugang für EU Bürger*innen

EU Bürger*innen **haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt** (Arbeitnehmer*innenfreizügigkeit) und **benötigen** daher **keine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme**. Das bedeutet auch, dass **sie jegliche Form des Arbeitsmarktzuganges (auch Lehre) nutzen können**. Das gilt auch für Staatsbürger*innen der Schweiz und der EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein. Wenn sich EU/EWR-Bürger*innen länger als drei Monate in Österreich niederlassen möchten, müssen sie lediglich eine Anmeldebescheinigung von einer der zuständigen Aufenthaltsbehörden beantragen. EU/EWR Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz in Österreich können sich beim AMS als Arbeitssuchende melden und werden **vom AMS bei der Arbeitssuche unterstützt**. Einen Arbeitsplatz können sie auch ohne Anmeldebescheinigung annehmen. Diese wird dann aufgrund der Beschäftigung in Österreich erteilt. Arbeitslosengeld kann erst bezogen werden, wenn man mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre sozialversichert beschäftigt war (d.h. über der Geringfügigkeitsgrenze angestellt war).

Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige

Der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Österreich wird durch unterschiedliche Gesetzgebungen, nämlich dem Asylgesetz 2005, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (2005) und dem Fremdenpolizeigesetz 2005 reguliert. Je nach Art der Aufenthaltsberechtigung erhält man ein bestimmtes fremden- oder asylrechtliches

Dokument, welches den Aufenthalt in Österreich legitimiert. Diese Aufenthaltsberechtigung schreibt auch fest, ob und unter welchen Bedingungen man in Österreich berufstätig sein darf. Folgende Aufenthaltstitel sind im Asylgesetz (2005) festgeschrieben:

Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz § 57 AsylG

Dieser Aufenthaltstitel wurde speziell für Opfer und Zeug*innen von Straftaten, insbesondere für Zeug*innen oder Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder familiärer Gewalt erstellt. Viele Frauen bei LEFÖ-IBF erhalten diese Aufenthaltsberechtigung. Der Titel ist für 1 Jahr gültig und genehmigt der Frau freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Allerdings ist eine **Beschäftigungsbewilligung** seitens des AMS notwendig, hierbei entfällt die Arbeitsmarktprüfung. Der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung muss von den Arbeitgeber*innen ans AMS gestellt werden, von dem es dann bewilligt wird. Der Antrag kann nicht abgelehnt werden, da die Arbeitsmarktprüfung entfällt. Die Bearbeitung dieses Antrags beim AMS kann bis zu 8 Wochen in Anspruch nehmen. Daher ist die Beschäftigungsbewilligung für viele Arbeitgeber*innen ein Hindernis und daher zugleich eine große Herausforderung für die Frauen.

Der Aufenthaltstitel kann verlängert werden, so lange ein Straf- oder Zivilverfahren in Österreich am Laufen ist. Wenn die Frau einen gesicherten Lebensunterhalt (für Alleinstehende: € 966,65 pro Monat— bestehende Sozialleistungen werden nicht berücksichtigt) und ein Deutschniveau von mindestens A2 nachweisen kann sowie einen Anspruch auf eine Unterkunft (Mietvertrag), hat sie die Möglichkeit nach einem Jahr auf eine Rot-Weiß-Rot Karte plus **mit freiem Arbeitsmarktzugang** umzusteigen. Aus diesem Grund ist es wichtig eine zumindest 30-stündige Anstellung zu finden um eben diese Kriterien zu erfüllen.

Die Beschäftigungsbewilligung muss für alle Arten der Beschäftigung gestellt werden. Dabei ist die Bewilligung an eine bestimmte Arbeitgeber*in sowie eine bestimmte Beschäftigung gebunden. Bei Veränderungen der Anstellung, des Anstellungsbereiches, des Stundenausmaßes oder bei Arbeitgeber*innenwechsel bedarf es einer neuen Beschäftigungsbewilligung. Darüber hinaus muss die Bewilligung jedes Jahr erneuert werden.

Antrag auf Beschäftigungsbewilligung gibt auf der Internetseite des AMS zum download.

Folgende Beschäftigungsarten sind möglich:

- Zugang zum gesamten österreichischen Arbeitsmarkt (auch Lehre) mit Beschäftigungsbewilligung
- Normales Praktikum nur mit Beschäftigungsbewilligung
- Pflichtpraktikum (auch Ferial- oder Berufspraktikum genannt), welches von einer inländischen Bildungseinrichtung vorgeschrieben wird, erfordert keine Beschäftigungsbewilligung, aber eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs 5 AuslBG.
 Antrag auf Anzeigebestätigung:
- Selbstständige Tätigkeit (erfordert als einzige Ausnahme keine Beschäftigungsbewilligung)

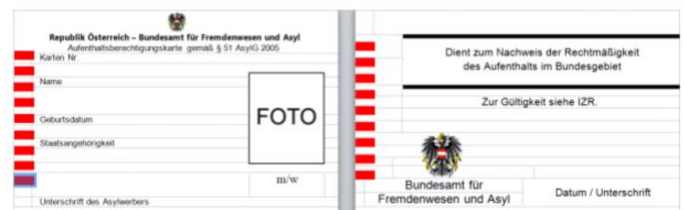
Verfahrenskarte gem. § 50 AsylG (grün)

Die grüne Verfahrenskarte berechtigt eine Person, die sich im Zulassungsverfahren zum Asylverfahren befindet, zum Aufenthalt in Österreich. Mit diesem Aufenthalt hat man kein Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt.



Asylwerber*innen / Aufenthaltsberechtigungskarte § 51 AsylG (weiß)

Personen, die zum Asylverfahren zugelassen sind, erhalten für die Zeit des Verfahrens die weiße Karte. In den ersten drei Monaten des Asylverfahrens herrscht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Danach ist der Arbeitsmarktzugang sehr beschränkt. Seit 2018 ist es für Asylwerber*innen nicht mehr möglich eine Lehre zu machen.



Folgende Arten der Erwerbstätigkeit sind 3 Monate nach Zulassung zum Asylverfahren möglich

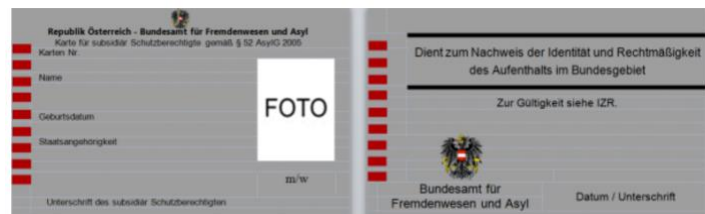
- Selbstständige Tätigkeit (keine Einschränkungen bei selbstständigen Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen (Holzhacken, Gartenarbeit, Kleinverkauf periodischer Druckwerke (Zeitungen) etc.). Sie muss der Behörde gemeldet werden und eine Gewerbeberechtigung für freie Gewerbe muss beantragt werden.
- Dienstleistungscheck (Vorteil: keine Beschäftigungsbewilligung)

- Saisonarbeit nur mit AMS Beschäftigungsbewilligung
- Pflichtpraktikum (auch Ferial- oder Berufspraktikum genannt) nur mit Anzeigebestätigung
- Freiwillige Arbeit
- Gemeinnützige Arbeit, die entweder im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (Küchenarbeiten, Reinigung, Transportleistungen z.B.) oder für Bund, Land und Gemeinden geleistet werden (z.B. Landschaftspflege, Arbeit in Park- und Sportanlagen). Hierfür ist ein „Anerkennungsbeitrag“ (ca. 3,50 € - 5€ pro Stunde) vorgesehen. Es können wie auch im Rahmen des Dienstleistungschecks maximal 110€ zur Grundversorgung (GV) dazu verdient werden. Ab diesem Betrag wird der Verdienst auf die Grundversorgung angerechnet und dementsprechend weniger Grundversorgung ausgezahlt. Arbeitet eine Frau im Rahmen des Dienstleistungscheck und leistet gemeinnützige Arbeit, so darf der Erlös aus beiden Tätigkeiten zusammen genommen den Betrag von 110€ nicht überschreiten, sonst wird alles was darüber hinaus verdient wird von der GV abgezogen.

Subsidiär Schutzberechtigte gem. § 52 AsylG

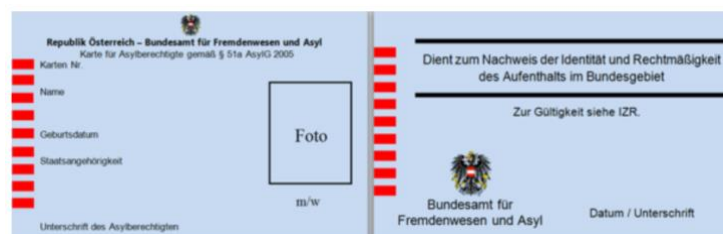
(grau)

Subsidiär Schutzberechtigte haben einen **freien Zugang zum Arbeitsmarkt** und können daher auch eine Lehre machen oder ein Studium beginnen. Nach 5 Jahren ist ein Umstieg auf einen EU-Daueraufenthalt möglich.



Asylberechtigte gem. § 51a AsylG (blau)

Asylberechtigte haben einen **freien Zugang zum Arbeitsmarkt**. Auch sie können eine Lehre beginnen oder studieren. Nach 5 Jahren haben sie die Möglichkeit auf einen EU-Daueraufenthalt umzusteigen.



Aufenthaltstitel aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist für die Frauen, die von der IBF beraten werden vor allem ein Titel interessant, der in vielen Fällen nach einem Aufenthaltstitel nach §57 AsylG (bzw. seiner Verlängerung nach §59 AsylG) für all jene erstrebenswert ist, die in Österreich bleiben möchten.

Rot-Weiß-Rot - Karte plus § 41a NAG

Die Rot-Weiß-Rot – Karte plus berechtigt Drittstaatsangehörige zur befristeten Niederlassung und zum **freien Arbeitsmarktzugang** (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten sind möglich und nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber*in beschränkt). Der Aufenthalt kann für ein Jahr, oder auch für bis zu drei Jahre gültig sein. Für einen Umstieg von einem Aufenthaltstitel nach § 57 oder § 59 AsylG muss neben einem laufenden Strad- oder Exekutionsverfahren, Deutschkenntnisse auf Niveau von A2, ein Einkommen über (circa 966€, netto) sowie ein Anspruch auf eine Wohnung (Mietverhältnis) nachgewiesen werden.

Überblick über relevanten Aufenthaltstitel und damit verbundene Zugänge zum Arbeitsmarkt

Aufenthaltstitel	Besonderer Schutz § 57 AsylG	Verfahrenskarte gem. § 50 AsylG (grün)	Aufenthaltsberechtigungs-karte § 51 AsylG (weiß) (Asylwerber*innen)	Subsidiär Schutzberechtigte §52 AsylG (grau)	Asylberechtigte § 51a AsylG (blau)	Rot -Weiß - Rot Karte plus § 41a NAG	EU- und EWR-Bürger*innen (außer Kroat*innen)
Arbeitsmarktzugang							
Freier Arbeitsmarktzugang	X	X	X	✓	✓	✓	✓
Arbeitsmarktzugang mit Beschäftigungsbewilligung	✓	X	X				
Saisonarbeit	✓	X	✓ (Nur mit Beschäftigungsbewilligung)	✓	✓	✓	✓
Selbstständige Tätigkeit	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓
Dienstleistungsschek	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓
Lehre	✓ (Nur mit Beschäftigungsbewilligung)	X	X	✓	✓	✓	✓
Pflichtpraktika (=Ferial-/Berufspraktikum) innerhalb einer Schul-, Lehr-, oder Hochschulausbildung	✓ (Nur mit Anzeigebestätigung)	X	✓ (Nur mit Beschäftigungsbewilligung)	✓	✓	✓	✓
Volontariat	✓	X	✓ (Nur mit Beschäftigungsbewilligung)	✓	✓	✓	✓
Gemeinnützige Arbeit	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓